

**Dritte Ordnung zur Änderung  
der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang  
Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften**

vom 5. Juli 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 06/2024, S. 621)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juni 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im beschlossenen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 27. Juni 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften vom 30. November 2012 (StAnz. S. 146), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2016, S. 298), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „6 Leistungspunkte“ durch die Angabe „4 Leistungspunkte“ und die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 4“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Ein Nachweis ist nicht erforderlich.“
- c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: „Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen.“

**2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ ergänzt.

### **3. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätze 3 und 4.

c) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „aufzufordern“ durch das Wort „einzuladen“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

### **4. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Leistungspunktesystem“ ein Komma und das Wort „Aktive Teilnahme“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 4 und 5“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“

d) Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den

Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, Take-Home-Prüfungen, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen in denen Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

e) Absatz 6 wird gestrichen und der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

f) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Lehrveranstaltungen können solange wiederholt werden, bis für diese Lehrveranstaltung alle Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Wiederholung sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattfinden. Eine Wiederholung zum Zweck des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“

g) Absatz 9 wird gestrichen und Absatz 10 wird zu Absatz 8.

## **5. § 7 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gebildet“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt und folgender Klammerzusatz angefügt: „(auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen).“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.cc) In Satz 6 wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.“

## **6. § 8 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –

b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,

c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,

d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,

e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,

f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,

g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,

h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,

- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

#### **7. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 werden die Wörter „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Wörter „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

#### **8. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:**

„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

#### **9. § 12 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „abgelegt“ die Angabe „; § 13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

d) Folgender neue Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

## **10. § 13 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 1 wird folgende neue Absatz eingefügt:

„(1a) Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Take-Home-Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Die Prüferin oder der Prüfer legt den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Take-Home-Prüfung fest. Wird die Take-Home-Prüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nichtbestanden. Die Aus- und Abgabe der Take-Home-Prüfung kann elektronisch erfolgen. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 14 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a) die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b) den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c) geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- d) den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die

Prüferenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.“

b) In Absatz 6 wird der letzte Satz durch folgende neue Sätze ersetzt: „Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

## **11. § 15 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form (PDF) ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß §19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

b) Die Absätze 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die Bewertung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter, im Fall des Absatz 13 auch der Drittgutachterin oder den Drittgutachter, kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen.

(12) Bewerten beide Prüfer die Masterarbeit als bestanden und weichen die Bewertungen der beiden Gutachten höchstens eine vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(13) Die Masterarbeit wird binnen weiterer vier Wochen von einer oder einem weiteren vom Prüfungsausschuss benannten Prüfungsberechtigten bewertet, wenn

- a) die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 1,0 voneinander abweichen oder
- b) genau eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat.

Im Fall a) wird aus den Einzelbewertungen der drei Prüfenden die Gesamtnote als deren arithmetische Mittel festgelegt. Im Fall von b) wenn der oder die dritte Gutachter oder Gutachterin die Arbeit nicht mit (5,0) bewertet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem

arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 oder § 21 findet Satz 1 keine Anwendung.

(14) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer bzw. Prüferinnen diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

**12. In § 16 Absatz 4 wird nach dem Wort Gleichstellungsbeauftragten,“ folgende Angabe eingefügt: „, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.**

**13. § 18 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang "Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „ein Jahr und neun Monate“ ersetzt durch die Wörter „zwei Jahre“.

c) Dem Absatz 7 werden folgende Wörter angefügt: „und der Prüfungsanspruch ist somit verloren“.

**14. § 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“



**15. § 22 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Vorsitzenden“ in die Wörter „bei der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

**16. § 24 wird ersetzt durch:**

**„§ 24  
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

**17. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.**

**18. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 erhält folgende Fassung:**

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14a : Module**

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Modul 2 (Wissenschaftliches Rechnen) und Modul 23 (Abschlussmodul).

Die folgenden Wahlpflichtmodule sind entsprechend des gewählten Naturwissenschaftlichen Hauptfaches zu absolvieren:

1. Geowissenschaften: Modul 1 oder 4 (Angleichungsmodul),  
Modul 5 (naturwissenschaftliches Hauptfach),  
Modul 3 oder 6 (Vertiefungsmodul)
2. Physik der Atmosphäre: Modul 1 oder 7 (Angleichungsmodul),  
Modul 8 (naturwissenschaftliches Hauptfach),  
Modul 3 oder 9 (Vertiefungsmodul)
3. Physik der Flüssigkeiten und Festkörper: Modul 1 oder 10 (Angleichungsmodul),  
Modul 11 (naturwissenschaftliches Hauptfach),  
Modul 3 oder 12 (Vertiefungsmodul)
4. Theoretische Chemie: Modul 1 oder 13 A oder B (Angleichungsmodul),

Modul 14 (naturwissenschaftliches Hauptfach),

Modul 3 oder 15 (Vertiefungsmodul)

Zusätzlich sind zwei der sieben Informatikmodule (Module 16-22) mit insgesamt 16 LP zu belegen. Dabei ist eines der Module 17-22 mit dem dort angebotenen Praktikum zu wählen.

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch. Da fast alle Lehrveranstaltungen im jährlichen Rhythmus angeboten werden, ist ein Studienbeginn im WS oder SS nicht für jede Fachkombination gleich empfehlenswert. Diesbezüglich wird auf die Studienberatung oder die Homepage des Studiengangs [www.csrn.uni-mainz.de](http://www.csrn.uni-mainz.de) verwiesen.

<b>Modul 1: „Angleichungsmodul Mathematik (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Grundlagen der Numerischen Mathematik Übung	V	1	P	4	9	
	Ü			2		
Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen Übung	V	2	P	4	9	
	Ü			2		
<b>Modulprüfung</b>	keine					
<b>Gesamt</b>				<b>12</b>	<b>18 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 2: „Wissenschaftliches Rechnen“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Numerik partieller Differentialgleichungen Übung	V	1 oder 2	P	4	8	
	Ü			2		
Modellierungspraktikum	Pr	2 oder 3	P	4	7	
<b>Modulprüfung</b>	Kumulativ: mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Vorlesung und Note für die Leistung im Praktikum. Die Gesamtnote ergibt sich anteilig, gewichtet durch die Zahl der jeweiligen Leistungspunkte					
<b>Gesamt</b>				<b>10</b>	<b>15 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 3: „Vertiefungsmodul Mathematik (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Vertiefungsvorlesung*)	V	1,2 oder 3	WP	4	6	
Vertiefungsvorlesung*)	V	1,2 oder 3	WP	4	6	

Hauptseminar*)	HS	2 oder 3	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>10</b>	<b>16 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 4: „Angleichungsmodul Geowissenschaften (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Grundlagen der Geowissenschaften (System Erde)	V	1 oder 2	P	4	4	
Vulkanologie	V	1 oder 2	P	1	2	
Hydrogeologie Übung	V Ü	1 oder 2	P	2 1	4	
Einführung in die Geophysik Übung	V Ü	1 oder 2	P	3 1	5	
Einführung in die Geostatistik Übung	V Ü	1 oder 2	P	1 1	3	
<b>Modulprüfung</b>	keine					
<b>Gesamt</b>				<b>14</b>	<b>18 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 5: „Hauptfach Geowissenschaften (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geodynamics Übung	V Ü	1 oder 2	P	2 1	3	
Geophysical Modelling Übung	V Ü	2 oder 3	P	1 2	4	
Mineral Equilibria Modelling Übung	V Ü	2 oder 3	P	1 1	3	
Geomechanical Modelling	V Ü	2 oder 3	P	1 3	5	

<b>Modulprüfung</b>	Je ein Projekt in den Lehrveranstaltungen „Mineral Equilibria Modelling“ und „Geomechanical Modelling“. Die Modulnote setzt sich hälftig aus den beiden Projektnoten zusammen.			
<b>Gesamt</b>		<b>12</b>	<b>15 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Modul 6: „Vertiefungsmodul Geowissenschaften (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Reservoir Geomechanics Übung	V Ü	1,2 oder 3	P	1 1	3	
Orogenic Systems Übung	V Ü	1,2 oder 3	P	2 1	4	
Reservoir Flow Modelling Übung	V Ü	1,2 oder 3	P	1 1	3	
Geodynamics Project		1,2 oder 3	P	3	6	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>10</b>	<b>16 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 7: „Angleichungsmodul Meteorologie (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Atmosphärische Thermodynamik Übung	V Ü	1	P	4 2	9	
Grundlagen der Atmosphärenhydrodynamik Übung	V Ü	2	P	4 2	9	
<b>Modulprüfung</b>	Ohne					
<b>Gesamt</b>				<b>12</b>	<b>18 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

<b>Modul 8: „Hauptfach Meteorologie (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Balancierte und nicht balancierte Aspekte der Atmosphärendynamik	V Ü	1,2 oder 3	P	3 2	7	
Fortgeschrittene Themen der Atmosphärendynamik	V Ü	1,2 oder 3	P	2 2	6	

Spezialvorlesung	V	1,2 oder 3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>11</b>	<b>16 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 9: „Vertiefungsmodul Meteorologie (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Wolken und Aerosole Übung	V Ü	1 oder 2	P	3 2	7	
Physik und Chemie des atmosphärischen Aerosols Übung	V Ü	1,2 oder 3	P	2 2	6	
Spezialvorlesung Wolken und Aerosole	V	2 oder 3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>11</b>	<b>16 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 10: „Angleichungsmodul Physik (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Theoretische Physik 3: Quantenmechanik Übung	V Ü	1	P	4 2	9	
Theoretische Physik 4: Statistische Physik Übung	V Ü	2	P	4 2	9	
<b>Modulprüfung</b>	keine					
<b>Gesamt</b>				<b>12</b>	<b>18 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 11: „Hauptfach Physik der Flüssigkeiten und Festkörper (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Computer simulations in statistical physics Übung	V Ü	2 oder 3	P	3 1	6	
Theoretical physics 6b (Advanced statistical mechanics) Übung	V Ü	2 oder 3	P	4 2	9	

<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)		
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>	<b>15 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine		

<b>Modul 12: „Vertiefungsmodul Physik der Flüssigkeiten und Festkörper (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>		<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Methodenkenntnis*)	S	3	P	56 h	16	
<b>Modulprüfung</b>	Seminarvortrag					
<b>Gesamt</b>				<b>ca. 4</b>	<b>16 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 13 A: „Angleichungsmodul Chemie A (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Exp.-physik 3: Wellen- und Quantenphysik	V Ü	1	WP	4 2	9	
Theoretische Physik 3: Quantenmechanik	V Ü	1	WP	4 2	9	
Experimentalchemie (FB 09)	V Ü	1 oder 2	P	3 1	6	Klausur
Organische Chemie (Nebenfach) (FB 09)	V	2 oder 3	P	2	3	Klausur
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (90 min.) zu „Experimentalchemie“ und Klausur (60 min.) zu „Organische Chemie“; Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur ist das Bestehen der beiden Studienleistungen. Die Modulprüfung wird nicht benotet.					
<b>Gesamt</b>				<b>12</b>	<b>18 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Die Studierenden können zwischen Experimentalphysik 3: Wellen- und Quantenphysik und Theoretische Physik 3: Quantenmechanik wählen.

<b>Modul 13 B: „Angleichungsmodul Chemie B (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Exp.-physik 3: Wellen- und Quantenphysik	V Ü	1	WP	4 2	9	
Theoretische Physik 3: Quantenmechanik	V Ü	1	WP	4 2	9	
Physikalische Chemie - Spektroskopie (FB 09)	V Ü	1 oder 2	P	3 1	5	
Theoretische Chemie (FB 09)	V Ü	1 oder 2	P	3 1	5	

<b>Modulprüfung</b>	Jeweils Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) in den Vorlesungen „Physikalische Chemie - Spektroskopie“ und „Theoretische Chemie“. Die Modulprüfung ist nicht benotet.		
<b>Gesamt</b>		<b>13</b>	<b>19 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	keine		

Die Studierenden können zwischen Experimentalphysik 3: Wellen- und Quantenphysik und Theoretische Physik 3: Quantenmechanik wählen.

<b>Modul 14: „Hauptfach Theoretische Chemie (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Grundlagen der Quantenmechanik	V Ü	1-2	P	3 1	5	
Moderne Themen der Theoretischen Chemie	V Ü	1-3	P	3 1	5	
Programmieren in der Quantenchemie	Pr S	1-2	P	3 1	5	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>11</b>	<b>15 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 15: „Vertiefungsmodul Theoretische Chemie (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Praktikum Computerchemie	Pr S	2-3	P	3 1	5	
Forschungspraktikum	S	2-3	P	42 h	10	
Seminar	S	2-3	P	1	1	
<b>Modulprüfung</b>	Referat im Seminar (30 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>ca. 9</b>	<b>16 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

<b>Modul 16: „Software Entwicklung (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Softwareentwicklung	V	1 oder 2	P	2	6	
Übung	Ü			2		
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (3h)					
<b>Gesamt</b>				<b>4</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 17: „Software Technik (CSRN)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Software-Technik Übung	V Ü	1,2 oder 3	P	2 2	6	
Praktikum (optional)	Pr	1,2 oder 3	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>4/6</b>	<b>6/10 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 18: „Computergraphik (CSRN)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Computergraphik I Übung	V Ü	1,2 oder 3	P	2 2	6	
Praktikum (optional)	Pr	1,2 oder 3	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>4/6</b>	<b>6/10 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 19: „Datenbanken (CSRN)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Datenbanken I Übung	V Ü	1,2 oder 3	P	2 2	6	
Praktikum (optional)	Pr	1,2 oder 3	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>4/6</b>	<b>6/10 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 20: „High Performance Computing (CSRN)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
High Performance Computing Übung	V Ü	1,2 oder 3	P	2 2	6	
Praktikum (optional)	Pr	1,2 oder 3	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>4/6</b>	<b>6/10 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					



<b>Modul 21: „Accelerated Computing with GPUs (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Accelerated Computing with GPUs	V	1,2 oder 3	P	2	6	
Übung	Ü			2		
Praktikum (optional)	Pr	1,2 oder 3	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>4/6</b>	<b>6/10 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 22: „Modellierung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Modellierung 1	V	1,2 oder 3	P	2	6	
Übung	Ü			2		
Praktikum (optional)	Pr	1,2 oder 3	WP	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>4/6</b>	<b>6/10 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

<b>Modul 23: „Abschlussmodul (CSRN)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezialisierung	S	3	P	ca. 3	10	
Oberseminar	OS	4	P	2	2	
Masterarbeit		4	P		28	
<b>Modulprüfung</b>	Verteidigung der Masterarbeit (45 bis 60 Minuten)					
<b>Gesamt</b>				<b>ca. 5</b>	<b>40 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

<sup>\*)</sup>Vgl. Modulhandbuch

**Legende:**

**OS** = Oberseminar  
**Pr** = Praktikum

<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>S</b>	=	Spezialisierungsphase
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung“

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

(1) Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 1 bis 17 gelten für alle Studierende.

(2) Für die Änderungen des Artikels 1 Nummer 18 gilt: Die Änderungen gelten für alle Studierende, die ab dem Wintersemestersemester 2024/2025 eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/25 eingeschrieben waren. Dabei gilt, dass begonnene und noch nicht abgeschlossene Module auf der Grundlage der bisher für die jeweilige oder den jeweiligen Studierenden geltenden Fassung der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität abgeschlossen werden.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Computational Sciences – Rechnergestützte Naturwissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 5. Juli 2024

Der Dekan  
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger